



Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.

Satzung

gegründet am 12. September 2015
VR 200 738 (Landshut)

Stand Februar 2023
(genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 12. September 2015,
letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2023
sowie durch die schriftliche Beschlussfassung von Februar 2023)



Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>I. Abschnitt: Allgemeiner Teil</u>	
§ 1 Name, Sitz, Verband, Haftung	4
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Mittel zum Erreichen des Vereinszweck.....	5
§ 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Aufbau.....	6
§ 5 Organe des Vereins	7
§ 6 Bindungswirkung	7
<u>II. Abschnitt: Mitgliedschaft</u>	
§ 7 Allgemeines	7
§ 8 Anmeldung, Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 9 Ehrenmitglieder und beitragsfreie Mitglieder	8
§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft.....	8
§ 11 Beitrag	9
§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft	9
§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft	10
§ 14 Datenschutz.....	10
<u>III. Abschnitt: Mitgliederversammlung</u>	
§ 15 Mitgliederversammlung	11
§ 16 Einberufung.....	12
§ 17 Anträge	12
§ 18 Leitung, Durchführung.....	12
§ 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	12
§ 20 Versammlungsprotokoll.....	13
§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung	13
<u>IV. Abschnitt: Der Vorstand</u>	
§ 22 Vorstand, Vertretungsbefugnis	14
§ 23 Vorstandsbeschlüsse	14
§ 24 Aufgaben des Vorstandes.....	14
§ 25 Berufung von Ausschüssen/Gremien für besondere Aufgaben	15
§ 26 entfällt	15
§ 27 Erweiterter Vorstand.....	15
<u>V. Abschnitt: Schiedsgericht, Ausschüsse</u>	
§ 28 Schiedsgericht.....	15
§ 29 Zuchtausschuss	16
§ 30 Zuchtrichterausschuss	16
§ 31 Ernennung des Leiters für das Ausstellungswesen.....	16
<u>VI. Abschnitt: Wahlen, Beschlussfassung</u>	
§ 32 Allgemeines	16
§ 33 Wahlen	16
§ 34 Wahl der Kassenprüfer	17
§ 35 Beschlussfassung und schriftliche Beschlussfassung.....	17



Inhaltsverzeichnis Seite

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen, Aufgaben des Schiedsgerichtes

§ 36 Vereinsstrafen.....	18
§ 37 Aufgaben des Schiedsgerichtes.....	19
§ 38 Unabhängigkeit / Vollstreckung.....	20
§ 39 Berufung.....	20
§ 40 Bekanntmachung, Veröffentlichung.....	20

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 41 Vereinsvermögen	21
§ 42 Kassenprüfung	21

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 43 Auflösung.....	21
§ 44 Inkrafttreten	21



I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Haftung

1. Der Verein führt den Namen **Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.** (abgekürzt LRZ).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Landshut. Er ist im Vereinsregister (Amtsgericht Landshut – Registergericht VR 200 738) eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen VDH e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des VDH (Satzung, Zucht-, Ausstellungs-, Zuchtrichter-, Zuchtrichterausbildungs-, Verbandsgerichts-Ordnung, Stand 1. August 2021, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 2. Dezember 2021). Entsprechend gilt dies ebenso für Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der VDH-Mitgliederversammlung sowie der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen (Geschäftsordnung der FCI, Stand 15. August 2018, in Kraft seit 1. Dezember 2018, letzte Änderung 29. April 2019). Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein versteht sich als Rassehund-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Lagotto Romagnolo nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 298. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung des Lagotto Romagnolo in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seinen Arbeitsanlagen, seiner Gesundheit und seinem Erscheinungsbild.
2. Der Verein versteht sich auch als Rassehundeverein für die Rasse der Lagotto Romagnolo, um
 - Züchter, Mitglieder und Interessenten zu unterrichten / zu informieren;
 - Kontakt mit Lagotto Romagnolo-Züchtern, -Besitzern und -Interessenten im In- und Ausland herzustellen und zu pflegen;
 - Aktivitäten rund um den Lagotto Romagnolo durchzuführen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der § 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der (Kleintier)Zucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 3 Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

1. Festlegung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung
2. Festlegung der Ordnungen für die Ausbildung, Prüfung und Ernennung der Spezialzuchtrichter, Verhaltensrichter und Zuchtwarte sowie deren Einsatz auf Ausstellungen und Prüfungen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des VDH.
4. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchthunde, Zurverfügungstellung von Zuchtdaten und eines Zuchtbuches, Zuchtberatung durch besonders geschulte Zuchtwarte.
5. Veranstaltung von Ausstellungen und Prüfungen für den Lagotto Romagnolo sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
6. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über den Lagotto Romagnolo, den Rassestandard, das typische Wesen, seine Eignung als Familienhund, Begleithund sowie den verantwortungsbewussten Umgang.
7. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Folgen des kommerziellen Hundehandels und unkontrollierter Vermehrung
8. Förderung des allgemeinen Interesses am Lagotto Romagnolo.
9. Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen, die sich mit dem Lagotto Romagnolo beschäftigen.
10. Darauf hinzuwirken, die besondere Eigenschaft des Lagotto Romagnolo zur Verwendung als Trüffel- und Arbeitshund innerhalb der FCI und des VDH zu fördern und dem Lagotto Romagnolo den Zugang zu Ausstellungen und Prüfungen in der Gebrauchshundklasse zu verschaffen.

Die hierzu notwendigen Grundsätze werden in, vom Vorstand erarbeiteten, (Rahmen-) Ordnungen festgeschrieben und von der Mitgliederversammlung, mit einer 2/3tel-Mehrheit, beschlossen. Diese (Rahmen-) Ordnungen sind Bestandteil der Satzung, im § 44 aufgelistet und werden beim Vereinsregister eingetragen.

Weitere zur Durchführung benötigte Ausarbeitungen, Anweisungen, Formulare Durchführungsbestimmungen bzw. -beschreibungen oder andere Festsetzungen werden unter den Begriff Verfahrensanweisungen zusammengefasst, vom Vorstand erarbeiteten und von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, beschlossen.

In dringenden Fällen können Ordnungen und Verfahrensanweisungen vom Vorstand erlassen oder verändert werden, soweit geltendes Satzungsrecht hiervon unberührt bleibt. Die erlassenen oder veränderten Ordnungen und Verfahrensanweisungen sind den Mitgliedern binnen einer Frist von einer Woche nach dem annehmenden Vorstandsbeschluss bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung der erlassenen oder geänderten Ordnungen und Verfahrensanweisungen auf der Internetpräsenz des Vereins. Der Tag der Veröffentlichung muss auf dem Deckblatt angegeben sein. Die erlassenen und die geänderten Regelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern sich aus dem Regelwerk kein späterer Zeitpunkt ergibt. Auf die Veröffentlichung ist am Tag der Veröffentlichung durch einen eMail-Newsletter hinzuweisen,



in dem die tragenden Gründe für den Erlass oder die Veränderung, insbesondere Angaben zur Dringlichkeit, kurz darzulegen sind. Sofern vom Vorstand bestehende Ordnungen und Verfahrensanweisungen geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, soll eine zusätzliche Dokumentenversion des Regelwerks erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht werden, in der auf die Veränderungen durch geeignete Hervorhebungen besonders hingewiesen wird (Synopsis).

§ 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Aufbau

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.
3. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Landesgruppen

Die LRZ kann in Regional- bzw. Landesgruppen untergliedert werden. Die Grenzen dieser Gruppen setzt der Vorstand fest. Mitglieder der Gruppen sind alle Vereinsmitglieder die in der jeweiligen Region ihren Erstwohnsitz haben.

- Die Aufgaben der Landesgruppen sind:
 - Ansprechpartner für die Mitglieder der Landesgruppe
 - Unterstützung des Vorstands für Zuchtangelegenheiten, des Zuchtausschusses und der Zuchtwarte bei der Durchführung von Züchtertägungen.
 - Durchführung von Veranstaltungen, z.B. Arbeitstagen, Weiterbildungen.
 - Organisation und Durchführung von Spezial-Rassehundeausstellungen und/oder Sonderschauen in der jeweiligen Region.
- Für die Landesgruppen gilt:
 - Sie werden nicht in ein Vereinsregister eingetragen.
 - Sie wählen jeweils für die Dauer von vier Jahren ihren, mindestens aus drei Mitgliedern bestehenden, Landesgruppenvorstand. Gewählt wird mindestens die/der Landesgruppenvorsitzende/n sowie ein/e stellvertretende/r Landesgruppenvorsitzende/n. Vorstandsmitglieder der LRZ sind hier wählbar.
 - Der Vorstand der Landesgruppen ist nicht Vereinsvorstand im Sinne § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) und vertritt somit die LRZ gerichtlich oder außergerichtlich nicht. Die Regelungen dieser Satzung zu Wahlen, Mitgliederversammlung etc. gelten ebenso für die Landesgruppen.
 - Der Vorstand der Landesgruppen obliegt die satzungs- und ordnungsgemäße Geschäftsführung und Betreuung der Mitglieder in der jeweiligen Region.
 - Die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen sind jährlich durchzuführen, Einladungen und Protokolle sind dem Vorstand der LRZ zeitnah mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen.
 - Den Landesgruppen wird aus der Hauptkasse zur Bestreitung ihrer Aufgaben jährlich ein Budget zur Verfügung gestellt. Dieses Budget darf, bezogen auf die Mitgliederzahl der Gruppe, einen Betrag von 10% des Mitgliederbetrages je Mitglied nicht unterschreiten. Die Abrechnung erfolgt zeitnah mit dem Vorstand für Finanzen. Die Kassenprüfung erfolgt im Zuge der Mitgliederversammlung der LRZ.
 - Die Landesgruppen können Mitglied in dem jeweiligen örtlich zuständigen VDH-Landesverband werden. Der Vorstand der LRZ kann hierzu dem Landesgruppenvorstand und / oder einem anderen Mitglied der Landesgruppe die Vertretungsvollmacht erteilen.
- 5. Treffen lokaler oder regionaler Gruppen von Mitgliedern der LRZ, die den satzungsgemäßen Zielen der LRZ entsprechen, werden gefördert und unterstützt.



6. Veranstaltungen, die durch einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern vorbereitet und durchgeführt werden, gelten als Veranstaltungen der LRZ, wenn sie vom Vorstand genehmigt worden sind. Für diese Veranstaltungen kann durch Medien der LRZ geworben werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (siehe §§ 15 – 21);
2. der Vorstand (siehe §§ 22 – 25 / wenn im Text der Satzung der Begriff Vorstand verwendet wird, ist damit der gesetzliche Vorstand (Abs. 2) gemeint) und
3. der erweiterte Vorstand.(siehe § 27)
4. Für die anfallenden bzw. laufenden Verwaltungsaufgaben, kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Diese kann örtlich im gesamten Bundesgebiet geschehen.
5. Für die Leitung kann durch den Vorstand ein Geschäftsstellenleiter/in berufen und auch wieder abberufen werden. Diese/r hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Das Aufgabengebiet umfasst die verwaltungstechnische Unterstützung des Vorstandes, insbesondere gehören Rechnungsstellung sowie -begleichung bis zu einer Höhe von jeweils einzeln 200€ (positionsbezogen) und die Beauftragung von Personen Leistungen für den Verein zu erbringen hierzu. In diesem Rahmen ist sie bzw. er allein vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt der Vorstand durch eine Dienstanweisung.

§ 6 Bindungswirkung

Die nach den geltenden Regelungen des Vereins gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der weiteren satzungsgemäßen Einrichtungen/Gremien sind für alle Mitglieder bindend.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft, Datenschutz

§ 7 Allgemeines,

1. Förderndes, ordentliches und Ehrenmitglied (siehe § 9 Ehrenmitglieder und beitragsfreie Mitglieder) der LRZ kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht – Fördermitglieder nicht. Für die Ausübung von Ämtern und die Zucht ist die Volljährigkeit des Mitgliedes erforderlich. Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Für Familienangehörige (im Haushalt eines (Voll-)Mitgliedes lebende Personen – auch nicht verheiratete Lebenspartner) gibt es die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft (Anschlussmitgliedschaft) mit ermäßigtem Beitrag. Familienmitglieder werden nicht gesondert eingeladen (satzungsgemäße Mitteilungen), sie erhalten keine eigenen Vereinsinformationen – hierfür ist das Vollmitglied verantwortlich. Scheidet das Vollmitglied aus dem Verein aus (§ 13), entfällt der Anspruch auf den ermäßigten Beitrag und das Familienmitglied wird zum Vollmitglied, sofern es nicht auch ausscheidet/kündigt.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung, in den Ordnungen sowie von der Mitgliederversammlung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Es verpflichtet sich ferner die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe/Gremien einzuhalten.



4. Vereinsmitglieder, die die züchterische Betreuung in den Verantwortungsbereich eines Kollegialverein legen, werden, direkt nach Bekanntwerden eines Wechsels oder ab Antragstellung, automatisch zu Fördermitgliedern. Dies gilt ebenso für Mitglieder die ein Amt (z.B. Vorstandsmitglied, Mitglied des Zuchtausschusses, Geschäftsstelle, Kassenprüfung, Schiedsgericht) im Kollegialverein besetzen. Besteht eine Familienmitgliedschaft in der LRZ, erfolgt die Änderung für alle hierüber verbundenen Vereinsmitglieder.
5. Ein Wechsel der Vollmitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft ist abgesehen von § 7 Nr. 4 dieser Satzung schriftlich an den 1. Vorsitzenden anzuzeigen und jederzeit möglich. Ein Wechsel von der Fördermitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft bedarf eines erneuten Mitgliedsantrags.
6. Im Rahmen der Mitgliedschaft der LRZ im VDH (hier gilt auch die vorläufige Mitgliedschaft) beziehen alle (Voll-)Mitglieder die VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“. Ausnahmen hierzu, wenn beispielsweise ein „Doppelbezug“ vorliegt, keine Zuchtaktivitäten ausgeübt werden oder eine beitragsfreie Mitgliedschaft vorliegt, können vom Vorstand individuell beschlossen bzw. beim Vorstand beantragt werden.
7. Informationen, Einladungen etc. werden elektronisch mittels E-Mail verteilt. Sollte dies nicht möglich sein oder nicht akzeptiert werden, ist dies im Mitgliedsantrag anzuzeigen. Diese Mitglieder erhalten die Informationen, Einladungen etc. mit der Brief-Post.

§ 8 Anmeldung, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Mit dem Antrag werden die Satzung, insbesondere auch die Regeln zum Datenschutz (§ 14), sowie die Ordnungen der LRZ zur Kenntnis genommen und vollumfänglich akzeptiert.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird vereinsintern bekanntgemacht, Einsprüche sind binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung gegenüber dem 1. Vorsitzenden geltend zu machen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben nach Entscheidung des Vorstandes und durch Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags.

§ 9 Ehrenmitglieder und beitragsfreie Mitglieder

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes aufgenommen werden. Über deren Aufnahme und Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Personen, die die LRZ unterstützen, als beitragsfreie Mitglieder - zeitlich befristet – aufnehmen (nach den Regeln gemäß § 23). Ehrenmitglieder sowie beitragsfreie Mitglieder erhalten die vollen Mitgliederrechte beitragsfrei.

§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören. Desgleichen Personen, die Hunde außerhalb der VDH- oder der FCI-Richtlinien züchten. Des Weiteren sind Personen ausgeschlossen, die unmittelbar oder mittelbar Beziehungen zu Personen unterhalten, die Hunde außerhalb der VDH- oder der FCI-Richtlinien züchten. Ein klares Indiz hierfür ist die gleiche Anschrift.



2. Hundehändler, nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH- oder FCI-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung von Hunden nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Ausschluss aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der andere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht.
5. Personen, die grob gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben.

§ 11 Beitrag

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie der Familienmitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Gebühren- und Vergütungsübersicht veröffentlicht.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, dann ruhen alle Mitgliedsrechte bis zur nachträglichen Zahlung.
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft (nicht Familienmitgliedschaft!) nach dem 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den geringeren Mitgliedsbeitrag. Auch dieser ist in der Gebühren- und Vergütungsübersicht veröffentlicht.
4. Entstehen dem Verein infolge des Verhaltens des Mitglieds vermeidbare Kosten für Lastschriften (keine Kontodeckung, Kontowechsel, Anschriftenwechsel), ist das Mitglied verpflichtet, diese Kosten zu tragen.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3tel Mehrheit eine Umlage beschließen, sofern dies erforderlich ist. Die Umlage darf den dreifachen Betrag der Jahresmitgliedsgebühren nicht übersteigen.

§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in §11 genannten Frist gezahlt hat. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung wird hiervon nicht berührt. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.
2. Die Mitgliedschaft ruht ebenso, wenn gegen ein Mitglied ein Verfahren wegen eines Ausschlusses vereinsintern, vor dem Verbandsgericht oder bei Gericht anhängig ist. Das Ruhen der Mitgliedschaft beginnt mit der Unterrichtung des Mitgliedes und dauert bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.
3. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins (hierzu gehört auch der Zugang zum zugriffsgeschützten Mitgliederbereich im Internet) und kein Stimmrecht. Ebenso hat das Mitglied keinen Anspruch auf Nachholung der Leistungen des Vereins nach dem Wiederaufleben der Mitgliedschaft.



§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich, eine entsprechende Erklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand für Finanzen oder den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten. Für das Geschäftsjahr entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Der Ausschluss (früher auch Streichung genannt) eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes:
 - a) wenn Personen gemäß § 10 auszuschließen sind;
 - b) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Vereinssatzung; bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins, z.B. bei Verschweigen oder Verfälschen zuchtrelevanter Befunde Ihrer Hunde.
 - c) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
 - d) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Tierschutz-Hundeverordnung;
 - e) wenn das Mitglied Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins - trotz zweimaliger Mahnung mit monatlicher Fristsetzung - nicht erfüllt hat.
4. Über einen Ausschluss befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und ist mit dem Beschluss sofort wirksam. Diese Beschlüsse werden in der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.
5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter sowie aller Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen. Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds bleiben hiervon unberührt. Die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Mitgliederbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 14 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Funktion(en) im Verein, Mitgliedsnummer sowie die Daten der Hunde (Name, Zuchtbuchnummer, Geburtsdatum, Züchter, Ergebnisse der Gesundheitsprüfungen etc.). Diese Datenverarbeitung erfolgt innerhalb der erforderlichen Programme, die lokal und auch webbasiert Daten speichern. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Eine Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zum Vereinszweck, beispielsweise an den VDH zum Nachweis des Zuchtpotentials, zuchtrelevante Daten von Hunden an andere Vereinsmitglieder innerhalb eines zugriffsgeschützten Mitgliederbereiches oder an das Bankinstitut zur Abbuchung der Mitgliederbeiträge. Darüber hinaus werden keine Daten an Dritte weitergegeben. Sollte dies doch erforderlich werden (beispielsweise zum Abschluss einer Versicherung), wird dies in der jeweilig nächsten Mitgliederversammlung beantragt. Alternativ, wenn es zeitlich anders nicht realisierbar ist, wird mittels einer E-Mail eine Abstimmung durchgeführt.
- 3) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Aufgaben und Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, auf dem zugriffsgeschützten Mitgliederbereich im Internet sowie auf anderen, vereinsinternen Dokumenten (z.B. Protokoll der Mitgliederversammlung) veröffentlichen. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf der allgemein zugänglichen Homepage bedarf einer vorherigen



gesonderten Einwilligungserklärung oder ergibt sich aus rechtlichen Anforderungen (z.B. Impressum).

- 4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 5) Eine verkürzte Mitgliederliste mit Vorname, Name, Ort, Telefonnr., E-Mail-Adresse und Hundename(n) wird, bei Einwilligung der jeweiligen Mitglieder, für alle Mitglieder sichtbar, im zugriffgeschützten Mitgliederbereich des Vereins veröffentlicht.
- 6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 8) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten sowie die Hundedaten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht, sofern nicht andere Bestimmungen eine weitere Datenspeicherung notwendig machen (z.B. Zuchtbuchführung). Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Ende des Jahres des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- 9) Mitglieder verpflichten sich ebenso, keine personenbezogene Daten anderer Mitglieder oder vereinsinterne Dokumente (z.B. Entwürfe von Satzung, Ordnungen, Protokolle) an Dritte weiterzugeben. Bei einem Verstoß wird nach § 36 verfahren.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - dessen Mitgliedschaftsrechte nicht gem. § 12 ruhen -, das das 16. Lebensjahr vollendet hat (auch Ehrenmitglieder und beitragsfreie Mitglieder) eine Stimme.
4. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen können, sind wählbar, wenn sie vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Kandidatur und die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt haben.
5. Mitglieder können nach schriftlicher Vollmachtserteilung höchstens ein weiteres Vereinsmitglied vertreten.



§ 16 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung sowie der notwendigen Anlagen schriftlich durch E-Mail (in Ausnahmefälle – siehe § 7, Absatz 4 - durch einfachen Brief) an die Mitglieder spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin. Für die schriftliche Einladung gilt die letzte bekannte E-Mail-Adresse bzw. postalische Anschrift eines Mitgliedes. Bei E-Mail gilt die Einladung direkt und bei Brief-Post am dritten Tag nach Postaufgabe als zugegangen.

§ 17 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form (hier gilt auch E-Mail) beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Die Einreichung der Anträge ist zu bestätigen, der Antrag gilt erst nach Erhalt der Bestätigung als eingereicht! Bei Verzug hat der Einreicher aktiv nachzufragen.
Alle Anträge sind so zu formulieren, dass der Sinn sowie die eindeutige Beschlussfassung erkennbar sind. Anträge auf Satzungs- und/oder Ordnungsänderungen müssen den alten sowie den neuen/geänderten Wortlaut enthalten. Alternative Formulierungen können im Antrag enthalten sein, die Mitgliederversammlung kann hieraus wählen. Während der Befassung der Mitgliederversammlung mit einem zulässigen Antrag zur Mitgliederversammlung sind Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern auf Änderung oder Ergänzung des Antrags zulässig.
2. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge – jedoch keine Anträge, die die Satzung oder die erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins betreffen – einbringen. Sonstige Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind nicht zulässig.
3. Alle Anträge sind als Anlage mit der Einladung allen Mitgliedern zuzusenden. Familienmitglieder erhalten die Einladungen mit den Anlagen über das (Voll-)Mitglied.
4. Über Anträge kann auch eine schriftliche Beschlussfassung erfolgen (siehe § 35).

§ 18 Leitung, Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter darf nicht vom Verhandlungsgegenstand betroffen sein.

Bei Wahlen zum gesetzlichen Vorstand muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlleiter darf nicht selbst für die Wahl kandidieren.

Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung sowie der Budgetplanung;
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;



5. Wahl des Vorstandes;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Wahl der Gremienmitglieder (§ 28 – 31)
8. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
9. Genehmigung von vorläufigen Beschlüssen, Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes;
10. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
11. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und ggf. einer Umlage.

Die Regeln zur Abstimmung, zur Beschlussfassung und zu den Wahlen sind in §§ 32 - 35 beschrieben

§ 20 Versammlungsprotokoll

1. Das Protokoll führt der vom Versammlungsleiter zu bestimmende Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf ist unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, der gestellten Anträge, der gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung im Versammlungsprotokoll als Beschlussprotokoll festzuhalten. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern oder Satzungs-/Ordnungsänderungen ist das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird anschließend im zugriffsgeschützten Mitgliederbereich im Internet veröffentlicht. Die Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste) werden nicht veröffentlicht.
3. Das Protokoll wird innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt. Das Protokoll gilt als zugestellt, wenn nicht innerhalb von zwei weiteren Wochen der Nichterhalt des Protokolls gerügt wird. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich / per E-Mail beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand – jedes einzelne Vorstandsmitglied - kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung (MV) einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche MV gelten die §§ 15 – 20 entsprechend mit der Ausnahme, dass die Einladung für eine außerordentlichen MV mindestens 14 Tage vor den Versammlungstermin erfolgen muss (§16). Entsprechend können Anträge bis spätestens 18 Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht werden (§17).



IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 22 Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der (gesetzliche) Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden;
 - dem 3. Vorsitzenden;
 - dem 4. Vorsitzenden;
 - dem Vorstand für Zuchtangelegenheiten.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch jedes einzelne Vorstandsmitglied jeweils allein vertreten.
3. Diese Geschäftsaktivitäten sind vorher im Vorstand zu besprechen und abzustimmen – die Regeln gemäß §23 (Vorstandsbeschlüsse) gelten hier ebenso. Das Ergebnis bzw. der daraus folgende Auftrag ist im Protokoll festzuhalten. Dieses Protokoll bzw. dieser Ausschnitt ist den Mitgliedern auf Wunsch vorzulegen.
4. Im Innenverhältnis vertreten sich die Mitglieder des Vorstandes gegenseitig, eine entsprechende Information untereinander ist sicherzustellen.

§ 23 Vorstandsbeschlüsse

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 22 Abs. 4 zuständigen Vertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
2. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
3. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort (entfällt bei Beschlüssen nach Abs. 2) und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
5. Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 24 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;



4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
5. die Einberufung und Bestellung von Ausschüssen/Gremien für besondere Zwecke;

§ 25 Berufung von Ausschüssen/Gremien für besondere Aufgaben

Die Ausschüsse/Gremien, als Einzelperson Beauftragte genannt, werden durch den Vorstand eingesetzt, deren Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ein Ausschuss/Gremium gilt mit der Abgabe des Abschlussberichtes oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

Bei Bedarf können Landesgruppen, sofern diese eingerichtet sind, ebenso Ausschüsse/ Gremien einsetzen. Hierüber ist der Vorstand der LRZ unverzüglich zu informieren.

§ 26 entfällt

§ 27 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem gesetzlichen Vorstand (siehe §22);
 - dem Vorsitzenden des Zuchtrichterausschusses;
 - dem Leiter für das Ausstellungswesen sowie
 - den jeweiligen Landesgruppenvorsitzenden, sofern diese installiert wurden.
2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen/Gremien. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.
3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben alle zwei Jahre stattzufinden. Über die erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.
4. Der erweiterte Vorstand entscheidet über Aufstellung und erforderliche Änderungen einer Geschäftsordnung, die die Handlungsabläufe von Vorstand und erweitertem Vorstand regelt.

V. Abschnitt: Schiedsgericht, Ausschüsse

§ 28 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht (auch Ehrenrat genannt) ist kein Organ der LRZ, sondern eine unabhängige und selbstständige Einrichtung der LRZ. Die Aufgaben des Schiedsgerichtes ergeben sich aus § 37 (Aufgaben des Schiedsgerichtes). Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst das Schiedsgericht anzurufen.
2. Das Schiedsgericht, bestehend aus dem Vorsitzenden, 2 Beisitzern und einem Ersatzmitglied, wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 33 (Wahlen) gewählt. Der Vorsitzende muss eine rechtserfahrende Person sein! Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens Erstem juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen sind Beisitzer, der Kandidat mit der dritthöchsten Stimmzahl ist Ersatzmitglied, das dann im Schiedsgericht mitwirkt, wenn der Vorsitzende (bei entsprechender Befähigung) oder Beisitzer erkrankt, an der Teilnahme verhindert oder vom Beratungsgegenstand betroffen sind. Die Beisitzer sollten in der Kynologie erfahren sein.



§ 29 Zuchtausschuss

Die Aufgaben sowie die Zusammenstellung des Zuchtausschusses werden in der Zuchtordnung beschrieben und geregelt.

§ 30 Zuchtrichterausschuss

1. Der Zuchtrichterausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Zuchtrichter-Obmann, und 2 Beisitzern, wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 33 (Wahlen) gewählt. Alle Mitglieder müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen sind Beisitzer.
2. Grundsätzlich können auch Nicht-Mitglieder der LRZ den Zuchtrichterausschuss besetzen – diese Personen müssen aber Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein. Der Zuchtrichter-Obmann (Vorsitzender des Zuchtrichterausschusses) sollte Mitglied der LRZ sein.
3. Die Aufgaben des Zuchtrichterausschusses werden in der Zuchtrichter-Ordnung sowie in der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung beschrieben (beide jeweils Anlage der Satzung).

§ 31 Ernennung des Leiters für das Ausstellungswesen

Der Leiter für das Ausstellungswesen sowie sein Stellvertreter werden vom Vorstand ernannt.

VI. Abschnitt: Wahlen, Beschlussfassung

§ 32 Allgemeines

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit einem Mindestalter von 16 Jahren.
2. Die Wahlen für die Amtsträger sowie die Abstimmungen (Beschlussfassungen) erfolgen einzeln und mit einfacher Mehrheit (*eine einfache Mehrheit hat, wer mehr Stimmen oder Anteile auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit, d.h. über 50%*) der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse außer Betracht. Sollte im ersten Wahlgang kein Mehrheitsergebnis zu Stande kommen, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern/Positionen mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
3. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Abstimmung etwas anderes beschließt. Beantragt (auch nur) ein Mitglied vor dem Wahlgang jedoch die geheime Wahl, ist dem stattzugeben.
4. Die Regularien für die schriftliche Beschlussfassung sind im §35 Abs. 4 geregelt.

§ 33 Wahlen

1. Amtsträger müssen Mitglied im Verein sein, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.



2. Die Amtszeit aller gewählten Amtsträger ist zeitlich auf vier Jahre begrenzt und endet mit Abschluss der Mitgliederversammlung, in der über die nächste Amtsperiode abgestimmt wird. Bis zur Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger auf der nächsten Mitgliederversammlung bleiben die vorherigen Amtsträger kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers sollte sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.
3. Eine Ämterhäufung im Vorstand ist nicht zulässig. Es können jedoch Vereinsämter - beispielsweise in den Ausschüssen - kommissarisch oder per Wahl zusätzlich übernommen werden.

§ 34 Wahl der Kassenprüfer

1. Kassenprüfer müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein, dürfen aber keinesfalls untereinander sowie zu den Mitgliedern des Vorstandes in privaten bzw. beruflichen Beziehungen stehen.
2. Für die Dauer von vier Jahren werden zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer gewählt.
3. Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden (maximale Amtszeit von 8 Jahren). Nach einer weiteren Amtsperiode (vier jährige Pause), können sie sich wieder zur Wahl stellen.

§ 35 Beschlussfassung und schriftliche Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse einzeln und mit einfacher Mehrheit (§ 32) der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
2. Zur Änderung der Satzung sowie der Ordnungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Über Anträge (jeglicher Art) kann grundsätzlich auch eine schriftliche Beschlussfassung mittels einer E-Mail-Abstimmung erfolgen.
 - a. Es gilt die letzte bekannte E-Mail-Adresse an die auch Informations- sowie Einladungsmails versendet werden. Die Mitglieder die nicht mittels E-Mail erreichbar sind (siehe § 7, Abs. 4) erhalten die Unterlagen mittels Briefpost – die angegebenen Fristen gelten ebenso. Parallel werden die Unterlagen auch im zugriffsgeschützten Mitgliederbereich auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.
 - b. Über das Mittel der schriftlichen Beschlussfassung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dies ist maximal 3mal im Kalenderjahr zulässig.
 - c. Die Anträge werden gem. § 17 formell erstellt und an alle Mitglieder versendet, eine Rücklaufquote (Anzahl der Antworten) von mindesten 25% aller Mitglieder ist erforderlich. Die Anzahl der Mitglieder wird am Versandtag festgestellt und mit dem Versand mitgeteilt.
 - d. Die Frist für die Stimmabgabe (Beschlussfassung / Antwort auf die E-Mail) beträgt 14 Tage und bei Versand mit Datum anzugeben.



- e. Bei der Stimmabgabe ist eindeutig der Name des Mitglieds anzugeben. Familienmitglieder können ihre Stimme / Antwort zusammen mit dem Hauptmitglied abgeben (ebenso andersherum). Es gilt das Eingangsdatum im E-Mail-Postfach des Vereins, bei Briefantwort das Zustelldatum an der postalischen Adresse des Vereins. Später ankommende Stimmen / Antworten werden nicht mitgezählt. Bei mehrfacher Stimmabgabe zählt die erstankommende Stimme / Antwort.
- f. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren und ggf. bei Satzungs- / Ordnungsänderungen über den Notar beim Registergericht einzureichen. Die namentliche Aufstellung über die Stimmabgabe ist nur dem Vorstand bekannt und wird nicht veröffentlicht.
- g. Die notwendigen Mehrheiten für die verschiedenen Anträge sind im § 35 Abs. 1 bis 3 festgehalten.
- h. Die personelle Besetzung von Vorstandsfunktionen ist über die schriftliche Beschlussfassung nicht möglich.

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen, Aufgaben des Schiedsgerichtes

§ 36 Vereinsstrafen

1. Ein Mitglied, welches sich eine der in § 13 Abs. 3 Punkt a) – e) genannten Verfehlungen zu Schulden kommen lässt oder sonst wie gegen Satzung und Ordnungen des LRZ verstößt, kann in minder schweren Fällen statt mit Ausschluss aus dem Verein mit folgenden Maßnahmen belegt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Verhängung erhöhter Gebühren laut Vereinsordnungen
 - d) Geldbuße in Höhe bis zu 5.000 Euro
 - e) Ausschluss von Vereinsleistungen
 - f) Verbot des Führens auf Prüfungen, Schauen und sonstigen Veranstaltungen der LRZ
 - g) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr (befristet oder dauernd), insbesondere während eines Ausschlussverfahrens gem. § 13 Abs. 3.
 - h) Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter sowie der in der Zuchtrichterordnung vorgesehenen Maßnahmen: Missbilligung, Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre, Streichung von der VDH-Richterliste, vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit
 - i) Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Verbandsrichter
 - j) Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Wesensrichter
 - k) Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtwart
 - l) Amtsenthebung.
2. Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Abs. 1 a) bis g) erkannt werden.
3. Vor Verhängung einer Straf- oder sonstigen Disziplinarmaßnahme ist das betroffene Mitglied umfassend über die vorliegenden Vorwürfe zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Auf die Möglichkeit der Verhängung einer Straf- oder sonstigen Disziplinarmaßnahme ist dabei hinzuweisen. Dies gilt nicht im Falle des Ausschlusses (§ 13 Abs. 3).
4. Jedes Vorstands- und Schiedsgerichtsmitglied ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und von der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es befangen im Sinne der Strafprozessordnung ist oder sich befangen fühlt. Über Befangenheitsanträge entscheidet der Vorstand bzw. das Schiedsgericht unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.



5. Bei Vereinsverstößen ermittelt das aufgrund des Satzungsrechts berufene Gremium ohne Ansehung der Person. Den Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit der Anhörung zu verschaffen. Die vom Gremium getroffenen Entscheidungen ergehen als Beschluss, der zu seiner Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Die Entscheidung muss verhältnismäßig sein. Die Entscheidung ergehen schriftlich und muss die sie tragenden Gründe und Erwägungen kurz wiedergeben. Über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, deren Frist und Formvorgaben, sowie den Empfänger der Anfechtung ist die betroffene Person am Ende der Entscheidung zu belehren. Die betroffenen Regelungen sollen angegeben werden. Maßnahmen der betroffenen Person gegen die Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung. Niemand, der zu einer Entscheidung im Verein berufen ist, darf in eigener Sache entscheiden. Von der Entscheidung ausgeschlossen ist auch, wer an einer zur Überprüfung gestellten oder angefochtenen Entscheidung eines Gremiums mitgewirkt hat.
6. Der Zuchtausschuss ist für die Aufklärung und Sanktionierung von Zuchtverstößen unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze aus § 36 Nr. 5 der Satzung erstzuständig. Das Nähere regelt die Zuchtordnung.

§ 37 Aufgaben des Schiedsgerichtes

1. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und die Wahl seiner Mitglieder ergeben sich aus § 28.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung
 - a. über Beschwerden gegen belastende Entscheidungen, Sanktionen und Vereinsstrafen, soweit deren Überprüfung durch das Schiedsgericht aufgrund einer Vorschrift der Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V. oder mit der angefochtenen Entscheidung zugelassen ist,
 - b. über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regelung oder vorläufigen Sicherung in Bezug auf einen zuvor oder gleichzeitig anhängig gemachten Streitgegenstand, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Ver-änderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte und
 - c. in anderen Streitfällen zwischen
 - den Mitgliedern des Vorstands,
 - dem Verein und seinen Vereinsmitgliedern oder vertraglich gebundenen Züchtern oder Deckrüdenhaltern und
 - Vereinsmitgliedern oder vertraglich gebundenen Züchtern oder Deckrüdenhaltern untereinander,sofern sich der Streitgegenstand aus der Mitgliedschaft oder der vertraglichen Bindung zum Verein ergibt.
3. Ist mit der Hauptsache ein Antrag zur einstweiligen Sicherung oder Regelung in Bezug auf den Streitgegenstand gestellt, ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts für die Entscheidung über diesen Antrag allein zuständig.
 - a. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt nach freiem Ermessen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren, welche einstweilige Anordnung oder Regelung zum Erreichen des Zwecks oder zur Sicherung des Zu-standes erforderlich ist, wenn der Antragsteller neben einem Verfügungsanspruch die besondere Dringlichkeit glaubhaft gemacht hat. Die tragenden Gründe der Entscheidung sind kurz darzulegen.
 - b. Eine einstweilige Anordnung oder Regelung kann auch in der Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs bestehen.
 - c. Bis zur Entscheidung in der Hauptsache kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts die einstweilige Anordnung oder Regelung auch ohne Antrag einer Partei aufheben, vorübergehend außer Kraft setzen oder abändern.
 - d. Wurde die aufschiebende Wirkung angeordnet oder wiederhergestellt, gilt diese Entscheidung bis zur Beendigung der Hauptsache.



- e. Die einstweilige Anordnung oder Regelung wird mit der Hauptsacheentscheidung aufgehoben und ist mit Beendigung der Hauptsache aufzuheben.
4. Das Nähere ergibt sich aus der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts. Solange eine vereinseigene Verfahrensordnung für das LRZ-Schiedsgerichts nicht in Kraft getreten ist, findet die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung, Stand 01.08.2021, eingetragen beim Register-gericht des Amtsgerichts Dortmund am 02.12.2021, entsprechende Anwendung
5. Den Betroffenen steht gegen Vorstandsentscheidungen, die aufgrund von § 36 dieser Satzung ergangen sind, der Einspruch zum Schiedsgericht zu. Der Einspruch ist fristwährend binnen vier Wochen ab Zugang der belastenden Entscheidung an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Das Schiedsgericht kann die Berufung zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung oder wegen grundsätzlicher Bedeutung zum VDH-Verbandsgericht zulassen.
6. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Schiedsgerichtes des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 500 Euro; dies gilt nicht, wenn der Vorstand das Schiedsgericht anruft.
7. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Schiedsgerichtsvorsitzenden zur Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91 a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 38 Unabhängigkeit / Vollstreckung

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vom Vorstand umzusetzen.

§ 39 Berufung

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist die Berufung an das VDH-Verbandsgericht möglich. Sie ist binnen vier Wochen ab Zustellung an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu richten, der sie an den VDH weiterleitet.

Gegen die Entscheidung des VDH-Verbandsgerichtes – gleichgültig ob erste Rechtsmittelinstanz oder Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes, ist nur die Anrufung der ordentlichen Gerichte möglich. Erfolgt diese nicht binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung, wird die betroffene Partei so behandelt, als habe sie die Entscheidung anerkannt.

§ 40 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichtes der LRZ sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, bzw. Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichtes nach Maßgabe des Vorstandes vereinsintern im zugriffsgeschützten Mitgliederbereich (nur für Vereinsmitglieder zugänglich) zu veröffentlichen. Hierbei sind die Datenschutzbestimmungen (siehe auch § 14 Datenschutz) zu beachten, so dass die Persönlichkeitsrechte jeden Betroffenen nicht verletzt werden.



VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 41 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand für Finanzen verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Vorstand für Finanzen ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Vorstand für Finanzen bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 42 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Ist ein gewählter Kassenprüfer verhindert, übernimmt ein gewählter Ersatz-Kassenprüfer. Die Zuständigkeit der Ersatzkassenprüfer tritt in der Reihenfolge ihrer Wahl ein. Können auch die Ersatzkassenprüfer ihre Tätigkeit nicht ausüben, kann ein Vereinsmitglied hierfür vom Vorstand berufen werden (§34 Abs. 1 ist auch hierbei zu beachten).
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 43 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie von einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen – die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - entweder an einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder an einer als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 44 Inkrafttreten

1. Die Satzung und die Ordnungen sowie die jeweiligen Änderungen treten, nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung sowie die anschließende Bekanntmachung sind durch den Vorstand unverzüglich zu veranlassen.
2. Folgende Ordnungen sind Anhänge und somit Bestandteil der Satzung:
 - Anlage 1: Zuchtordnung
 - Anlage 2: Zuchtrichter-Ordnung
 - Anlage 3: Zuchtrichter-Ausbildungsordnung
 - Anlage 4: Ausstellungsordnung
 - Anlage 5: Gebührenordnung Anlage 6: Arbeitsprüfungsordnung für Trüffelsuche
 - Anlage 7: Richter-Ordnung für die Arbeitsprüfung Trüffelsuche